

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	24 (1953)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Zunahme der Jugendkriminalität?
<b>Autor:</b>	Fischer, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808740">https://doi.org/10.5169/seals-808740</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## *Inwiefern auch im Guten das Halbe mehr sein kann als das Ganze*

Bei allen Dingen, die auf Bestand eingerichtet werden und immer den Dienst vieler Personen erfordern, muss manches weniger Gute zur Regel gemacht werden, obschon der Organisator das Bessere und Schwerere sehr gut kennt: aber er wird darauf rechnen, dass es nie an Personen fehle, welche der Regel entsprechen können, — und er weiss, dass das Mittelgut der Kräfte die Regel ist. — Dies sieht ein Jüngling selten ein und glaubt dann, als Neuerer, Wunder wie sehr er im Rechte, und wie seltsam die Blindheit der Anderen sei.

Friedrich Nietzsche

---

bewährt, hinter dem die Ueberzeugung steht, dass der Vater, aus ihnen grösstenteils unbekannten Gründen, für sie nur das Beste will. Sie fühlen, dass er in ihnen nicht billige Knechtlein sieht, sondern dass er ihren guten Willen zu schätzen weiss und gleichzeitig darum besorgt ist, dass ihnen kein Unrecht geschehe. Sie fühlen gleichzeitig auch, dass sich der Vater unsäglich glücklich vorkommt, wenn er dieses Vertrauen spürt.

Ich darf an dieser Stelle es nicht unterlassen, auf die überaus grosse, ja entscheidende Rolle der Mitarbeiter zu verweisen. Erst wenn diese mit gutem Beispiel vorangehen, dürfen wir von unseren Buben etwas ähnliches erwarten. Solche Werkführer, Melker und Knechte, ja überhaupt alle erwachsenen Mitarbeiter im Heim leisten eine unbelzahlbare Arbeit, wenn sie ihre Pflicht aus einer zur Gesinnung gewordenen Verantwortlichkeit und aus wahrer Berufsfreude heraus tun. Von einem Werkführer verlange ich nicht in erster Linie «erzieherische Fähigkeiten» (was heisst das überhaupt?), sondern dass er in allen Teilen ein ehrbarer Mensch und freudiger Berufsmann sei!

Sollen wir nicht froh und zufrieden sein, wenn uns Heimkinder ihr Vertrauen schenken? Für uns soll dieser Erfolg genügen. Er genügt uns jedenfalls für die Heim-Atmosphäre; denn, wo das gegenseitige Vertrauen seine Bewährung bestanden hat, da können sich der vom Vertrauen des Kindes besehnte Erzieher und das im Vertrauen des Erziehers geborgene Kind zuhause fühlen.

## **Zunahme der Jugendkriminalität?**

*Häufig wird als von einer feststehenden Tatsache von «zunehmender Kriminalität Jugendlicher» geschrieben oder gesprochen. Demgegenüber veröffentlicht H. Fischer, Jugandanwalt der Stadt Bern im März-Heft von «Gesundheit und Wohlfahrt» die folgenden sehr erwägenswerten Ueberlegungen und Zahlen.*

Wir erkennen die Gefahren, in die unsere Jugend heute gestellt ist, keineswegs und möchten sie auch nicht bagatellisieren. Es kann nicht bestritten werden, dass die heutige Jugend einer ganzen Menge ungesunder Ablenkungen, ernster Verführungen und ungünstiger Einflüsse ausgesetzt ist, die früher unbe-

kannt waren. Eine erschreckende Zunahme der Jugendkriminalität ist jedoch glücklicherweise in der Schweiz nicht festzustellen. Wenn trotzdem diese Behauptung immer wieder aufgestellt wird, ist dies unseres Erachtens vor allem eine Folge davon, dass heute jedem «interessanten» Fall eine grosse Publicität beigemessen und dass er in übertriebener Weise verallgemeinert wird. Eine objektive Beurteilung ist aber wohl nur anhand einer Kriminalistik möglich. Die «Schweizerische Kriminalistik», herausgegeben vom schweiz. Zentralpolizeibüro und dem eidg. statistischen Amt, erfasst alle zivil- und militärgerichtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach dem Schweiz. Strafgesetzbuch und dem Militärstrafgesetz, ohne Uebertretungen, die mit Bussen unter Fr. 50.— geahndet wurden und ohne Uebertretungen von Nebengesetzen des Bundes. Nach dieser Statistik fiel bisher die höchste Zahl der in der Schweiz verurteilten Jugendlichen mit 1046 auf das Jahr 1943. Seither ist diese Zahl gesunken. Sie betrug 1948: 914, 1949: 875, 1950: 814, 1951: 793. Die Zahlen von 1952 sind noch nicht herausgekommen. Auch bei den Erwachsenen ist übrigens, nach dieser Statistik, keine Zunahme der Kriminalität festzustellen.

In der Stadt Bern war bisher die Zahl der neu der Jugandanwaltschaft überwiesenen Kinder und Jugendlichen mit 950 im Jahre 1942 am grössten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bis 1. September 1943 auch die Gemeinden des Bezirkes Bern-Land in den Aufgabenbereich der Jugandanwaltschaft der Stadt Bern gehörten. 1943 betrug die Zahl 882, 1944: 684, 1945: 580, 1946: 792, 1947: 604, 1948: 724, 1949: 619, 1950: 661, 1951: 649, 1952: 650. Bei den meisten Anzeigen handelte es sich um kleine Delikte oder gar Bagatelfälle. Eine sittliche Gefährdung, Verdorbenheit oder Verwahrlosung im Sinne des Schweiz. Strafgesetzbuches musste nur 1952 in 29 Fällen angenommen werden. Es ist dies eigentlich eine erfreulich geringe Zahl, wenn man bedenkt, dass die Stadt Bern im ganzen rund 22 000 Kinder und Jugendliche zählt, die im Alter von 6—18 Jahren stehen und damit unter die Jugendgerichtsbarkeit fallen. Wir wissen, dass die Verhältnisse bei den andern Jugandanwaltschaften der Schweiz ähnlich liegen.

Zu berücksichtigen ist noch, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz in den letzten Jahren nicht unerheblich zugenommen hat, so dass gleich hohe Deliktszahlen an sich schon eine prozentuale Verminderung der Jugendkriminalität bedeuten würden. Anderseits ist zu sagen, dass nach dem in den letzten Jahren erfolgten Ausbau der Jugendgerichtsbarkeit die jugendlichen Rechtsbrecher viel eher erwischt und den Jugendgerichtsbehörden überwiesen werden als dies früher der Fall war.

Wir sind uns wohl bewusst, dass gerade auf dem Gebiet der Kriminalistik keine absoluten Werte zu ermitteln sind, weil es allzuoft dem Zufall überlassen bleibt, ob ein Delikt entdeckt und zur Anzeige gebracht wird. Aus den vorliegenden Zahlen darf aber doch geschlossen werden, dass die Behauptung, in der Schweiz nehme die Jugendkriminalität in erschreckender Weise zu, den Tatsachen nicht entspricht.